

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 3. November 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Ersatz- und Neubau Kindergarten/Hort/Krippe und Schulräume auf der Schulanlage Glärnisch wird ein Projektierungskredit von CHF 463'000.- bewilligt
2. Die am 6. Dezember 2013 eingereichte Volksinitiative „Ja zum offenen Gerbeplatz“ wird als gültig erklärt, jedoch abgelehnt. Dem Gegenvorschlag des Stadtrats wird mit Änderungen zugestimmt.
3. Interpellation der FDP-Fraktion, vom 7. Juli 2014, betreffend Umsetzung des Artikels in der revidierten Polizeiverordnung gegen die Verschmutzung des öffentlichen Raums, auch „Littering“ genannt, wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
4. Interpellation der GP-Fraktion, vom 5. März 2014, überwiesen am 24. März 2014, betreffend Umnutzung des AuCenter-Areals wird als erledigt abgeschrieben.
5. Interpellation der SVP/BFPW-Fraktion, vom 14. März 2014, überwiesen am 26. Mai 2014, zur Prüfung von alternativen Finanzierungsformen wird als erledigt abgeschrieben.
6. Interpellation der GP-Fraktion, vom 18. August 2014, betreffend neuem Busfahrplan wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
7. Interpellation der Sachkommission, vom 31. August 2014, betreffend Umnutzung der städtischen Liegenschaft Etzelstrasse 7 für günstigen Wohnraum für Familien wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
8. Postulat der SP-Fraktion, vom 2. September 2014, gegen den Verkehrskollaps am Kreisel Zuger-/Steinacherstrasse wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
9. Interpellation der SVP/BFPW-Fraktion, vom 17. September 2014, betreffend Abfallunterricht an den Wädenswiler Schulen wird zur Beantwortung an den Stadtrat überweisen.
10. Postulat der GP-Fraktion, vom 22. September 2014, betreffend SIA-Effizienzpfad Energie und 2000-Watt-Label für Areale wird nicht an den Stadtrat überwiesen und als erledigt abgeschrieben.
11. Einbürgerungen wurden behandelt. Den antragstellenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:

Obligatorisches Referendum

Der Beschluss unter Ziffer 2 untersteht dem obligatorischen Referendum.

Fakultatives Referendum

Über den Beschluss unter Ziffer 1 kann, nach den einschlägigen Bestimmungen, innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Hansjörg Schmid, Präsident
Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 7. November 2014

Wädenswil, 26. März 2026

Esther Ramirez, 044 789 72 06